



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 41 (S. 186-193)</b>
Titel	<b>Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge</b>
Ordnungsnummer	
Datum	01.04.1962

### [S. 186] I. Jugendheime

#### **A. Allgemeines**

§ 1. Jugendheime im Sinne dieses Gesetzes sind Heime, die dazu bestimmt sind, mehr als fünf Minderjährige zur Erziehung und Betreuung aufzunehmen. // [S. 187]

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Heime und Anstalten, die der staatlichen Aufsicht auf Grund des Gesetzes über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern sowie der Gesetzgebung über das Gesundheitswesen und über die Armenfürsorge unterstellt sind.

§ 2. Schulen und Kindergärten von Jugendheimen unterstehen der Schulgesetzgebung.

Einrichtungen für die Erlernung gewerblicher und kaufmännischer Berufe unterstehen den Vorschriften über die berufliche Ausbildung.

§ 3. Der Staat kann, wenn ein Bedürfnis besteht, Jugendheime besonderer Art selber errichten oder bestehende Heime übernehmen.

#### **B. Aufsicht**

§ 4. Wer ein Jugendheim eröffnen will, hat der zuständigen Direktion des Regierungsrates vor der Eröffnung Zweck, bauliche Einrichtungen, Organisation und die Person des Leiters zu melden, ebenso sind später wesentliche Änderungen in dieser Hinsicht zu melden.

§ 5 Die Jugendheime haben Gewähr für zweckmässige Unterkunft, Pflege und Erziehung der ihnen anvertrauten Minderjährigen zu bieten.

Die Organe des Staates wachen über die Erfüllung dieser Voraussetzungen.

§ 6. Gibt die vorgesehene Eröffnung oder die Führung eines Jugendheimes in erzieherischer, sittlicher oder hygienischer Hinsicht Anlass zu Beanstandungen, und kann durch Beratung und Ermahnung nicht Abhilfe geschaffen werden, so trifft die zuständige Direktion des Regierungsrates die erforderlichen Anordnungen.

Bei Vorliegen schwerer Missstände, die nicht anders behoben werden können, verfügt die zuständige Direktion des Regierungsrates die Schliessung des Jugendheimes.

// [S. 188]

#### **C. Staatsbeiträge**

§ 7. Der Staat unterstützt Jugendheime, die von Privaten im Kanton Zürich oder von zürcherischen Gemeinden geführt werden, durch Beiträge, wenn an ihrem Betrieb ein



öffentliches Interesse besteht und die finanziellen Verhältnisse eine Unterstützung rechtfertigen. Durch die Ausrichtung von Beiträgen soll eine einwandfreie Führung der Jugendheime ermöglicht und die Bereitstellung einer genügenden Zahl von Plätzen für die Unterbringung zürcherischer Minderjähriger erleichtert werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Beiträge an ausserkantonale Jugendheime ausgerichtet werden, wenn im Kanton Zürich nicht genügend entsprechende Heime zur Verfügung stehen.

Mit der Gewährung von Beiträgen können Auflagen verbunden werden, insbesondere über bauliche Gestaltung, Betriebsführung, Zahl und Art des Personals, Höhe des Kostgeldes und Aufnahme von Vertretern des Staates in die Aufsichtsorgane der Jugendheime.

§ 8. Beiträge werden gewährt an die Ausgaben für

- a) die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung von Gebäuden und die Anschaffung beweglicher Einrichtungen,
- b) die Besoldungen der Leiter der Jugendheime und ihrer Mitarbeiter in Erziehung und Berufsbildung sowie die Arbeitgeberleistungen an Einrichtungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge;
- c) die Ausbildung und Weiterbildung von Leitern und Erziehern.

Ausnahmsweise werden Beiträge an andere Ausgaben von Jugendheimen besonderer Art oder an das Kostgeld zürcherischer Minderjähriger in solchen Heimen geleistet.

Die Gewährung von Beiträgen an Schulen und Kindergärten von Jugendheimen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen. // [S. 189]

§ 9. Die Beiträge gemäss § 8 Abs. 1 und 2 an Jugendheime zürcherischer Gemeinden betragen höchstens die Hälfte der entsprechenden Auslagen. Die Höhe der Beiträge an andere Jugendheime richtet sich nach der Bedeutung der Heime für den Staat und ihren finanziellen Verhältnissen; dabei sind Beiträge des Bundes und interessierter Dritter zu berücksichtigen.

## **II. Pflegekinderfürsorge**

§ 10. Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kinder bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr, deren Pflege und Erziehung auf längere Zeit andern Personen als den Eltern anvertraut und die nicht in einem Jugendheim untergebracht sind.

Zur Aufnahme eines Pflegekindes ist eine Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde erforderlich. Die Bewilligung wird erteilt, wenn für zweckmässige Unterkunft, Pflege und Erziehung des Kindes Gewähr geboten ist. Sie wird entzogen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Der Staat beaufsichtigt mit Hilfe der Gemeinden die Unterbringung der Pflegekinder.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **A. Abänderung anderer Gesetze**

§ 11. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt abgeändert:



a) Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und  
Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925:

§§ 1–4, 18, 21 Absatz 1 Satz 2, 23 und 32 Abs. 6 werden aufgehoben.

§ 17 Abs. 1. Die Vormundschafts- und Armenbehörden haben die erstmals  
einzuweisenden Personen zu verwarnen und ihnen Verhaltensmassregeln zu erteilen.  
Kommen die Verwarnten diesen nicht nach, so kann die Einweisung sofort erfolgen.

// [S. 190]

§ 24 Abs. 1. Die einweisende Behörde kann die Eingewiesenen frühestens nach einem  
Jahr für die Restdauer der Einweisung probeweise mit bestimmten  
Verhaltensmassregeln entlassen, wenn sie sich in ihrem Betragen und ihren  
persönlichen Verhältnissen gebessert und zur Arbeit tüchtig und bereit erwiesen haben.

§ 30 Abs. 1. In allen Anstalten werden männliche und weibliche Eingewiesene  
getrennt.

b) Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die  
Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919:

§ 1 lit. f wird aufgehoben.

§ 2. Der Staatsbeitrag beträgt

a) höchstens drei Viertel der unter § 1 lit. a und d genannten Ausgaben.

III. Beiträge an die Sonderschulung und -erziehung

§ 11. Der Staat unterstützt durch Beiträge den Unterricht in Sonderschulen,  
Jugendheimen, Erholungsheimen und Krankenanstalten für bildungsfähige, einer  
besondern Schulung bedürftige oder für längere Zeit kranke und erholungsbedürftige  
Kinder, sowie die Kindergärten in Jugendheimen und Krankenanstalten, wenn die  
Schulen und Heime einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen, einen dem Bildungsziel  
der Volksschule entsprechenden Unterricht vermitteln und einwandfrei geführt werden.

Besteht ein Bedürfnis, so kann der Staat solche Schulen selber errichten oder  
bestehende Einrichtungen übernehmen.

§ 12. Beiträge werden gewährt an die Ausgaben für

a) die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung von Schulgebäuden, Turn- und  
Spielplätzen und ihrer beweglichen Einrichtungen; // [S. 191]

b) die obligatorischen oder als beitragsberechtigt anerkannten Lehrmittel,  
Brauchmaterialien, Anschauungsmaterialien und Anschaffungen für  
Schülerbibliotheken;

c) die Besoldung der Lehrkräfte, die notwendigen Vertretungen und die  
Arbeitgeberleistungen an Einrichtungen der Alters-, Invaliditäts- und  
Hinterlassenenfürsorge.

§ 13. Bei Unterrichtsanstalten von Gemeinden entspricht der Staatsbeitrag höchstens  
dem Betrag der Leistungen an das Volksschulwesen nach der Beitragsklasse der  
entsprechenden Schulgemeinde.

Bei privaten Unterrichtsanstalten entspricht der Staatsbeitrag höchstens

a) an die Besoldungen: dem Betrag des staatlichen Grundgehaltes der Volksschullehrer  
und allfälliger staatlicher Zulagen;



- b) an die Einrichtungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge: dem Betrag der Arbeitgeberleistungen an die kantonale Beamtenversicherungskasse;
- c) an die übrigen Kosten: dem Höchstbetrag der Leistungen des Staates an das Volksschulwesen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Bei besonderem Bedürfnis kann der Regierungsrat an Bauten und Einrichtungen höhere Beiträge bewilligen.

§ 14. Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsberechtigung der Unterrichtsanstalten und setzt die Höhe des Staatsbeitrages unter Berücksichtigung der Leistungen des Trägers, des Bundes und interessierter Dritter fest. Mit der Gewährung des Beitrages können Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich des Unterrichtes, der Lehrkräfte, der Höhe von Schulgeldern und der Aufnahme von Vertretern des Staates in die Aufsichtsorgane. // [S. 192]

§ 15. Die Schulgemeinden leisten Beiträge an die Kosten

- a) des Unterrichtes bildungsfähiger, jedoch körperlich oder geistig behinderter, schwererziehbarer, sittlich gefährdeter oder sonstwie einer besonderen Erziehung bedürftiger Kinder im Volksschulalter in Sonderschulen und Jugendheimen;
- b) des Unterrichtes bildungsfähiger kranker oder erholungsbedürftiger, für längere Dauer in Krankenanstalten und Erholungsheimen untergebrachter Kinder im Volksschulalter;
- c) des privaten Unterrichtes bildungsfähiger kranker oder körperlich oder geistig behinderter Kinder im Volksschulalter, sofern ein privater Unterricht nach den Umständen gerechtfertigt ist und in geeigneter Weise erteilt wird;
- d) des Besuches von Kindergärten, wenn er der Vorbereitung körperlich behinderter Kinder auf den Unterricht der Volksschule oder einer Sonderschule dient;
- e) des Besuches von Unterricht im späteren Jugendalter, wenn er dem Abschluss der Volksschulbildung körperlich oder geistig behinderter Kinder dient.

§ 16. Besuchen Kinder aus Jugendheimen ohne Heimschule den Unterricht der öffentlichen Volksschule und wird diese dadurch erheblich belastet, so können die Schulgemeinden, aus denen Kinder in solche Heime eingewiesen werden, zu angemessenen Leistungen an die Ortsschule herangezogen werden.

§ 17. Der Regierungsrat setzt die Beiträge der Gemeinden unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Bundes über die Invalidenversicherung fest.

An die Ausgaben gemäss § 15 leistet der Staat den Gemeinden einen Beitrag bis zu drei Vierteln ihrer Leistungen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen §§ 25 bis 29 unverändert. // [S. 193]

c) Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899:

§ 81 wird aufgehoben.

## **B. Vollzugsbestimmungen**

§ 12. Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 13 Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses mit Wirkung vom 1. Januar 1962 an in Kraft



Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der  
Volksabstimmung vom 1. April 1962,  
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	264780
Eingegangene Stimmzettel	189601
Annehmende Stimmen	160231
Verwerfende Stimmen	16896
Ungültige Stimmen	13
Leere Stimmen	12461

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Jugendheime und die  
Pflegekinderfürsorge» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 9. April 1962.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Gugerli.

Der Sekretär:

W. Ciocarelli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.08.2015]